

Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Beckenstube 5
CH-8200 Schaffhausen



Telefon +41 52 632 74 90
Fax +41 52 632 78 14
michael.graedel@sh.ch

Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung

Kantonsgericht Schaffhausen
Einzelrichterin / Einzelrichter

Büro 6
Nr. ST.2019.524

Schaffhausen, 19. August 2022

Anklageschrift
Art. 324 ff. StPO
In der Strafsache

beschuldigte Person **Rutz Josef Jakob**, geb. [REDACTED], von Wildhaus-Alt St. Johann,
Wildhaus, Hauswart, 8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED]

Sprachkenntnisse der
beschuldigten Person deutsch

betreffend Falsche Anschuldigung

Privatklägerschaft
(Art. 118 ff. StPO) Eva Eichenberger Morgenthaler, c/o Staatsanwaltschaft Basel-
Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel
(Straf- und Zivilklägerin; keine Forderungen geltend gemacht)

wird wie folgt Anklage erhoben:

1 Einleitung

Die Staatsanwaltschaft erliess in dieser Sache am 28. Dezember 2020 einen Strafbefehl. Gegen diesen erhob der Beschuldigte am 5. Januar 2021 frist- und formgerecht Einsprache. Am 5. Mai 2022 überwies die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl zur Beurteilung ans Kantonsgericht, wobei infolge Verjährung kein Schuldspruch mehr wegen mehrfacher planmässiger Verleumdung und infolgedessen eine tiefere Sanktion beantragt wurden. Mit Verfügung vom 18. Juli 2022 wies das Kantonsgericht die Anklage an die Staatsanwaltschaft zurück, wobei das Kantonsgericht erwog, die Staatsanwaltschaft hätte in dieser Konstellation einen neuen Strafbefehl erlassen müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat sich nach der Rückweisung entschieden, direkt Anklage zu erheben, wozu sie gemäss Art. 355 Abs. 1 lit. d StPO nach einer Einsprache ebenfalls berechtigt ist (vgl. BGer 6B_1/2020, Erw. 1.3.1.)-

1.1 Zuständigkeit

Das inkriminierte Schreiben vom 23. März 2017 dürfte vom Beschuldigten an seinem Wohnort in Neuhausen am Rheinfall verfasst worden sein, womit die örtliche Zuständigkeit zur Beurteilung dieser Anklage gestützt auf Art. 31 Abs. 1 StPO beim Kantonsgericht Schaffhausen liegt.

Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 lit. b JG ist in sachlicher Hinsicht für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit der Einzelrichter zuständig.

1.2 Weitere Verfahrenserledigungen

Keine

1.3 Verfahren gegen weitere Verfahrensbeteiligte

Keine

2 Zur Last gelegte strafbare Handlungen

Falsche Anschuldigung

Mit Eingabe vom 23. März 2017 an die Oberstaatsanwältin des Kantons Obwalden erhob der Beschuldigte gegen die Privatklägerin, Staatsanwältin Eva Eichenberger Morgenthaler, Anzeige wegen falscher Anschuldigung, Amtsmissbrauchs und Falschbeurkundung, womit er die Privatklägerin wider besseres Wissen mehrfach der Verbrechen oder Vergehen bezichtigte, in der Absicht gegen sie ein Strafverfahren herbeizuführen. Der Beschuldigte hatte bereits mit Eingabe vom 3. Oktober 2015 Anzeige gegen die Privatklägerin wegen angeblicher Verfehlungen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen eine Drittperson erhoben, welche Anzeige jedoch mit Verfügung vom 28. Dezember 2015 nicht anhand genommen worden war. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Wegen diverser auf mehreren Internetseiten veröffentlichten Ehrverletzungen gegen die Privatklägerin im Zusammenhang mit jenem Verfahren [wurde der Beschuldigte bereits mit Urteil des Kantonsgerichtes vom 1. November 2016 rechtskräftig verurteilt.](#) Die neue Anzeige des Beschuldigten vom 23. März 2017 wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2017 nicht anhand genommen. Auch diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Es ist damit erstellt, dass sich die Privatklägerin keine strafbaren Handlungen hat zuschulden kommen lassen.

Anwendbare Gesetzesbestimmungen

Art. 303 Ziff. 1 StGB

3 Angeordnete Zwangsmassnahmen

Keine

4 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

Keine

5 Entstandene Verfahrenskosten

Die im Kostenverzeichnis aufgeführten Verfahrenskosten betragen CHF 650.00.

6 Ersuchen, eine Vorladung zur Hauptverhandlung zu erhalten

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet. Die Staatsanwaltschaft wird die Anklage nicht persönlich vertreten und verweist auf den beiliegenden Schlussbericht.

7 Anträge der Staatsanwaltschaft

1. Der Beschuldigte sei der falschen Anschuldigung schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 29. Mai 2018, mit einer Freiheitsstrafe von **40 Tagen** zu bestrafen.
Die Strafe sei bedingt auszusprechen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Dem Beschuldigten seien die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Staatsanwaltschaft Schaffhausen
Staatsanwalt

lic. iur. M. Grädel



Beilage:

- Verfahrensakten ST.2019.524 (gemäss Aktenverzeichnis)

Kopie an:

- Josef Rutz, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinflall
- lic. iur. Eichenberger Morgenthaler Eva, c/o Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel

Rechtsmittel

Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar.